
Hausordnung Studentenwohnheim Kleine Breite

1. Rücksichtnahme

1.1 Die Hausordnung soll unter den Bewohnern ein allseitig gutes Einvernehmen sowie zufrieden stellende Verhältnisse in der Wohnheimanlage sicherstellen. In einem Studentenwohnheim soll der Bewohner die Möglichkeit haben, ungestört zu studieren bzw. wissenschaftlich zu arbeiten. Das Zusammenleben im Wohnheim erfordert besondere Rücksichtnahme.

1.2 Die Störung von Mitbewohnern ist zu unterlassen. Lärm, wie z.B. laute Musik, Türenschnellen usw. ist zu vermeiden. Rundfunk- und Fernsehgeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Stark Trittschall entwickelndes Schuhwerk, wie z.B. Clogs, sind mit großer Rücksichtnahme zu verwenden. In der Zeit von 23:00 bis 06:00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten.

2. Sorgfaltspflicht des Mieters

2.1 Gebäude, Inventar, Anlagen und Gemeinschaftseinrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Das Anbringen von Plakaten, Bildern und Aufklebern, Transparenten, und Beschriftungen außerhalb der gemieteten Wohneinheit bedarf der Genehmigung des Vermieters.

2.2 Der Mieter haftet für die Vollständigkeit und den Zustand des Zimmerinventars. Befestigungsmittel an Schränken und Türen dürfen keine Beschädigungen hinterlassen. Installationsleitungen, z.B. Kabel, dürfen nicht fest verlegt werden.

2.3 Die Zimmer sind nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters zu streichen. Ohne Einwilligung sind bauliche Änderungen – auch kleineren Umfangs – am Gebäude oder Inventar zu unterlassen. Der Ersatz von Leuchtmitteln geht zu Lasten des Mieters. Beim Auszug müssen sämtliche Leuchtmittel wieder in gleicher Wattstärke in brauchbarem Zustand übergeben werden.

2.4 Mit Wasser, Strom, Warmwasser und Wärmeenergie ist sparsam umzugehen. Bei längerer Abwesenheit hat der Mieter die Heizungszufuhr zu reduzieren und die Fenster geschlossen zu halten.

2.5 Für ausreichende Lüftung hat der Mieter zu sorgen. Während der Heizperiode eignet sich hierzu eine mehrmalige tägliche Stoßlüftung zum Luftaustausch. Ständige Kippstellung des Fensterflügels verursacht erhebliche Energieverluste.

3. Schlüssel

3.1 Aus Sicherheitsgründen ist die Haustür bzw. die Eingangstür des Apartments stets verschlossen zu halten. Türschlüssel sind sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust ist der Vermieter sofort zu benachrichtigen. Die Kosten der Wiederbeschaffung trägt der Mieter.

3.2 Der Vermieter kann bei Verlust eines Schlüssels auf Kosten des Mieters das Schloss auswechseln lassen. Er haftet nicht dafür, dass sich ein Schlüssel zu Mieträumen in unbefugten Händen befindet. Das vom Vermieter eingebaute Schloss darf nicht durch ein anderes ersetzt werden.

3.3 Ein Doppel jedes Schlüssels wird beim Vermieter unter Verschluss aufbewahrt, damit bei Brand, Wasserrohrbruch oder sonstigen Schäden eingegriffen werden kann.

4. Reinigung

Jedem Mieter obliegt die Reinigung der Räume und Einrichtungen, auch der Gemeinschaftsräume, wie Fernsehraum und Waschsalon. Eingesetzte Reinigungsfirmen dienen lediglich zur Unterstützung der Reinigungspflicht des Mieters. Eine Behinderung der Reinigungsfirma ist zu unterlassen. Gemeinschaftseinrichtungen hat der Mieter nach Benutzung in sauberem Zustand zu hinterlassen. Kommen die Mieter ihren Verpflichtungen nicht nach, erfolgt die Beseitigung des Mangels durch den Vermieter zu Lasten der Mietergemeinschaft.

5. Wäschepflege

Für das Waschen und Trocknen der Wäsche stehen im „Waschsalon“ eine Waschmaschine und ein Wäschetrockner zur gemeinschaftlichen Benutzung zur Verfügung. Die Gerätschaften sind entsprechend der ausgelegten Gebrauchsanleitung und ausschließlich über die installierten Münzzähler zu betreiben. Zur Vermeidung von Feuchtigkeitsschäden und Schimmelpilzen innerhalb der Apartments ist für das Wäschetrocknen ausschließlich der elektrische Wäschetrockner oder der Trockenplatz im Vorgarten zu verwenden.

6. Lagerung

Gemeinschaftlich genutzte Grundstücks- und Gebäudeflächen sind von privaten Lagergegenständen freizuhalten. Insbesondere gilt dies für Flure, Treppenhäuser, Gemeinschaftsräume sowie die Freiflächen des Grundstückes.

7. Rundfunk/Fernsehen/Netzinfrastruktur

Für die Benutzung der Rundfunk und Fernsehsteckdosen sowie des Netzwerkes sind entsprechend genormte Anschlusskabel zu verwenden. Manipulationen an der Anschlusssteckdose sind zu unterlassen.

8. Staubsauger

Für die Reinigung der Apartments stehen hauseigene Staubsauger zur Verfügung. Diese Gerätschaften sind pfleglich zu behandeln.

9. Fahrräder/Motorräder/Kraftfahrzeuge/Parkplätze

9.1 Innerhalb der Wohnflächen und Flure dürfen Fahrräder nicht abgestellt werden. Zum Abstellen der Fahrräder sind ausschließlich die Abstellflächen direkt vor dem Wohnheimeingang bzw. in der Fahrradgarage nutzen.

9.2 Motorräder und Motorroller können – soweit der Platz ausreicht und verfügbar ist – auf dem Grundstück abgestellt werden. Die abzustellenden Zweiräder sind unter Nennung des Kennzeichens hierzu beim Vermieter anzumelden.

9.3 Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen stehen auf dem Grundstück keine Einstellplätze zur Verfügung. Für die Kraftfahrzeuge der Wohnheimbewohner sind die öffentlichen Parkplätze in der näheren Umgebung zu nutzen. Die Parkplätze an der Einfahrt zum Grundstück dürfen ausschließlich zum Be- und Entladen genutzt werden.

9.4 Die Bewohner sind verpflichtet, diese Regelung auch ihren Besuchern aufzuerlegen.

10. Gemeinschaftsraum/-anlagen des Wohnheimes

Die Benutzung des Gemeinschafts-/Fernsehraumes im Obergeschoss (KB41) darf nicht zu einer Belästigung der anderen Mieter führen. Die Reinigung des Raumes obliegt den Mietern. Bei Unterlassung erfolgt die Reinigung auf Anordnung des Vermieters kostenpflichtig für die Mietergemeinschaft.

9. Müll-Abfälle

Sämtliche Abfälle mit Ausnahme von Sperrmüll gehören in die Müllcontainer und Mülltonnen. Verpackungsmaterialien und großvolumige Gegenstände sind vor Einwurf in den Müllbehälter in geeigneter Weise zu zerkleinern. Bitte achten Sie aus hygienischen Gründen darauf, dass die Umgebung der Mülltonnen nicht verunreinigt wird. Schließen Sie nach der Benutzung den Deckel des Müllbehälters sorgfältig und achten Sie darauf, dass keine Abfallreste zwischen Behälterrund und Deckel eingeklemmt werden.

Folgende Behältnisse stehen für die getrennte Müllentsorgung zur Verfügung:

Restabfallbehälter (grau)	für z.B. Speisereste, Staubsaugerbeutel, Zigarettenskippen, Glühlampen
Bioabfallbehälter (grün)	für z.B. Eierschalen, Blumensträuße, Gemüse- und Obstreste, Tee- und Kaffeesatz mit Filter, Zimmerpflanzen, Salatreste <u>jedoch keine Speisereste und keine Plastiktüten mit einwerfen</u>
Papierbehälter (blau)	für z.B. Zeitungen, Zeitschriften, Büropapier, Kartonagen, Kataloge (Kartonagen und Pizzakartons bitte zerkleinern bzw. entfalten)
Gelber Sack-Container	für z.B. Getränkedosen, Aluminiumfolien, Dosen, Joghurtbecher

Flaschen und Gläser sind in den in der Umgebung oder an den Einkaufsmärkten hierzu aufgestellten Containern zu entsorgen.

Anmerkung: In der KB15 gibt es derzeit nur Restabfall- und Papierbehälter.

15. Terrassen-/Gartennutzung

Bei der Benutzung der Terrasse (KB41) bzw. des Sitzplatzes (KB15) sind die Ruhebedürfnisse der anderen Mieter und der Bewohner der Nachbargrundstücke zu beachten. Das heißt, ausschweifende Grillpartys oder nächtliche Gelage sind zu vermeiden. Abfälle und Flaschen sind unverzüglich nach Gebrauch und vor Verlassen des Gartens zu entsorgen. Das Abspielen von Musik aus Kofferradios o.ä. Geräten ist grundsätzlich untersagt. Die Nutzung der außenliegenden Flächen sollte nach 22:30 Uhr unterbleiben.

Darüber hinaus sind die Lärmschutzrichtlinien der Stadt Wolfenbüttel zu beachten.

Gültig ab 01.07.2012/IS